

Amnestie. der Strafzeit. Umfaßt die Begnadigung, wie dies bei bestimmten feierlichen Anlässen z. B. Regierungsjubiläen u. a. freudigen Ereignissen im Fürstenhause gebräuchlich ist, ganze Gruppen von Verurteilten, so heißt sie *Amnestie* (eig. „Nichtgedenken,“ Vergessen).

Strafanstalten. Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten werden in den Gerichtsgefängnissen, solche von längerer Dauer in den entsprechenden Strafanstalten verbüßt (Strafvollstreckung).

Nebenstrafen. Außer den erwähnten eigentlichen oder Hauptstrafen kennt das Gesetz noch sogenannte Nebenstrafen. Dies sind die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Erstere wird auf Lebensdauer oder auf Zeit von 1 bis zu 10 Jahren verhängt und hat zur Folge, daß der Verurteilte während dieser Zeit weder sich an den öffentlichen Wahlen beteiligen noch im Heere und der Marine dienen noch auch das Amt eines Vormundes bekleiden darf. Auch ist mit dieser Nebenstrafe der Verlust öffentlicher Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen verbunden. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erfolgt auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren.

Zuchthausstrafe bedingt die dauernde Unfähigkeit, im Reichsheere und in der Marine zu dienen.

§ 10.

Die Gerichtsverfassung.

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz unterscheidet folgende **Instanzen** d. h. stufenweise geordnete Behörden zur Erledigung aller Rechtsange-